

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

N i e d e r s c h r i f t

Finanzausschuß

107. Sitzung

am Donnerstag, dem 11. Dezember 1998, 10:00 Uhr,
im Sitzungszimmer des Landtages

Tagesordnung:	Seite
1. Förderung der Erholungsfürsorge im Haushaltsjahr 1998 Titel 1606 - 684 05 Vorlage des Ministeriums für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau Umdruck 14/2752	4
2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/1643	5
3. a) Finanzplan des Landes Schleswig-Holstein 1998 bis 2002 Drucksache 14/1628	13
b) Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 1999 Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/1590	
• Änderungsvorschläge des Landtagsdirektors Umdrucke 14/2583, 14/2750 und 14/2815	
• Änderungsvorschlag des Landesrechnungshofs zu § 7 Abs. 25 des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes Umdruck 14/2758	
• Erste und zweite Nachschiebeliste der Landesregierung Umdrucke 14/2587, 14/2682, 14/2790 und 14/2794	
• Änderungsanträge - von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Umdrucke 14/2786, 14/2816, 14/2819 und 14/2823	
- der CDU Umdruck 14/2787	
- der F.D.P. Umdrucke 14/2780 und 14/2789	
- des SSW Umdruck 14/2785	
4. Information/Kenntnisnahme	17
5. Verschiedenes	18

Die Vorsitzende, Abg. Kähler, eröffnet die Sitzung um 10:00 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Förderung der Erholungsfürsorge im Haushaltsjahr 1998

Titel 1606 - 684 05

Vorlage des Ministeriums für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau

Umdruck 14/2752

P Dr. Korthals geht auf eine Bemerkung des Abg. Neugebauer ein und teilt mit, daß nach den Erkenntnissen des Landesrechnungshofs die Mittel in Zukunft in vollem Umfang in die Beratungstätigkeit und nur in Ausnahmefällen in eine unmittelbare Förderung konkreter Erholungsmaßnahmen fließen. Im Grunde werde der Verwendungszweck nicht erfüllt. Dem Landesrechnungshof sei an der Erarbeitung eines „handfesten Konzepts“ gelegen.

Abg. Neugebauer erklärt nach kurzer Diskussion, daß sich für ihn die Entwicklung im Jahre 1998 als unbefriedigend darstelle. Er gibt zu überlegen, die Mittel für 1998 freizugeben, sie für 1999 allerdings zu sperren, bis dem Finanzausschuß eine neue Konzeption vorgelegt werde. - Einstimmig beschließt der Ausschuß in diesem Sinne.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 14/1643

(überwiesen am 2. September 1998 an den **Innen- und Rechtsausschuß** und den Finanzausschuß)

Änderungsantrag der SPD-Fraktion

Umdruck 14/2774

hierzu: Umdrucke 14/2725, 14/2798, 14/2801, 14/2821

Der Ausschuß folgt dem Vorschlag der Vorsitzenden, in die Diskussion die beiden vorliegenden Rechtsgutachten - Umdrucke 14/2725 und 14/2801 - zur Frage der Verfassungsmäßigkeit einzubeziehen.

M Dr. Wienholtz nimmt Bezug auf die Vorlage des Ministeriums für Finanzen und Energie über das Ergebnis der Besprechung mit den kommunalen Landesverbände am 23. November 1998, Umdruck 14/2798, und trägt vor, daß der Finanzminister vor dem Hintergrund der Steuerschätzung und des Steueraufkommens von Land und Kommunen die unterschiedliche Einkommenslage dargestellt habe. Geschlossen habe der Finanzminister seine Vorlage mit dem Bemerkungen, daß er den Kommunen „darüber hinaus einen finanziellen Ausgleich für die Entlastungen durch Standardabsenkungen angeboten“ habe und daß er der Meinung sei, „daß die FAG-Kürzung auch vertretbar“ sei. Dieser Bewertung schließe er sich ausdrücklich an.

Für den verfassungsrechtlich zu beurteilenden Tatbestand sei auch von Bedeutung, daß im Regierungsentwurf zunächst eine Kürzungssumme von 300 Millionen DM - 50 Millionen DM über sechs Jahre - vorgesehen gewesen sei. Diese Summe sei nach einer Diskussion im Innen- und Rechtsausschuß um zwei Drittel reduziert worden, wie sich aus dem Änderungsantrag der SPD, Umdruck 14/2774, ergebe. Zur Debatte stünden jetzt nur noch die Jahre 1999 und 2000 mit einem Eingriff in die Finanzmasse von jeweils 50 Millionen DM. Dieser Eingriff werde modifiziert durch die Entlastungen, die im Bereich der Standardabsenkung einvernehmlich mit den Kommunen in den nächsten beiden Jahren erreicht werden sollen.

Im Zusammenhang mit dem Eingriff in die Finanzausgleichsmasse sei die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit Gegenstand ausführlicher Diskussion im Innen- und Rechtsausschuß gewesen. Dazu habe es Anhörungen gegeben - siehe Umdrucke 14/2725 und 14/2801 -. Festzuhalten sei zunächst, daß der Eingriff nicht auf einer Grundlage erfolge, die die Verände-

rung der Verbundquote zum Gegenstand habe, und zeitlich begrenzt sei. Darauf habe die Landesregierung immer besonderen Wert gelegt, um gerade auch die vorübergehende Hilfestellung, die das Land von den Kommunen im Rahmen der Schicksalsgemeinschaft erbitte, deutlich zu machen und zu unterstreichen. Gleichwohl bedürfe der Eingriff einer gesetzlichen Grundlage, und diese liege dem Parlament nunmehr vor.

Was die kommunale Finanzausstattung anbelange, so gebe es reichlich Literatur und Rechtsprechung. Das Bundesverfassungsgericht habe sich in einer Interpretation des Artikels 28 Abs. 2 Satz 3 GG zur kommunalen Finanzausstattung geäußert und gesagt, daß die finanzielle Mindestausstattung gewährleistet sein müsse, die erforderlich sei, um alle Pflichtaufgaben und ein Mindestmaß an freiwilligen Aufgaben zu erfüllen. Das Bundesverfassungsgericht nenne dies den Kernbereich, der auch durch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes nicht beeinträchtigt werden dürfe.

Wenn dies vor dem Hintergrund dessen, was die Landesregierung vorhabe, abgebildet werde, so müsse man sagen, daß 50 Millionen DM einen Eingriff von jeweils 2,6 % in die Finanzausgleichsmasse der Jahre 1999 und 2000 bedeute, und trotzdem stelle dies noch eine Steigerung im Vergleich zu 1998 in Höhe von 3,3 % dar. Damit komme er, M Dr. Wienholtz, zu dem Zwischenergebnis, daß dies noch keinen Eingriff in den Kernbereich der Mindestausstattung der Kommunen darstelle.

Weiter gebe es eine umfangreiche Rechtsprechung darüber, wie die angemessene Finanzausstattung der Kommunen auszusehen habe. Entscheidend sei, daß dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zustehe, der allerdings durch die Leistungsfähigkeit des Staates begrenzt werde. Zuletzt habe dies der Verfassungsgerichtshof von Nordrhein-Westfalen im Juli 1998 in einem Urteil festgestellt. Urteile mit dem gleichen Ergebnis gebe es in Niedersachsen und in Bayern. Vor dem Hintergrund einer Steigerung der Finanzausgleichsmasse von 1998 auf 1999 um 3,3 % stelle der Abzug von 50 Millionen DM eine angemessene Finanzausstattung dar, die unter Berücksichtigung von Art, Umfang und System des Finanzausgleichs als verfassungsrechtlich durchaus vertretbar erachtet werde.

Schließlich sei das Konnexitätsprinzip der Verfassung in diesem Zusammenhang einer Betrachtung zu unterziehen. Wenn er sich auch mit dem vom Landkreistag vorgelegten Gutachten von Prof. Dr. Wendt nicht näher auseinanderzusetzen gedenke, so falle doch auf, daß sich der Gutachter über nahezu zwei Drittel seines Gutachtens darum bemühe, die Rechtsprechung für seine These in Anspruch zu nehmen. Ob das Ergebnis überzeugend sei, sollten andere bewerten. Er werde sich deshalb in diesem Zusammenhang nur zur Frage des Konnexitätsprinzips im Verhältnis zu dem 50-Millionen-DM-Eingriff äußern. Er bleibe bei seiner Auffassung, daß das Konnexitätsprinzip einerseits und der Finanzausgleich andererseits zwei völlig unterschied-

liche verfassungsrechtliche Gewährleistungen seien. Während der Finanzausgleich insgesamt auf eine Gesamtfinanzierungsmöglichkeit und -notwendigkeit für die Kommunen über einen längeren Zeitraum angelegt sei, sei das Konnexitätsprinzip auf den Ausgleich bei kurzfristiger Veränderung des Ausgabenbestandes ausgerichtet. Deshalb machten beide Bestimmungen - § 49 Abs. 2 und § 49 Abs. 1 Satz 2 - nebeneinander durchaus ihren Sinn, seien aber auch unterschiedlich zu bewerten, und er habe nach wie vor große Zweifel, daß es einen verfassungsrechtlichen Zusammenhang zwischen der Kürzung der Finanzausgleichsmasse um zweimal 50 Millionen DM und dem Konnexitätsprinzip gebe.

Bei einer Gesamtbetrachtung, in der die kommunalen Finanzen „in einen Korb gelegt“ würden - gleichgültig, ob aus der allgemeinen Finanzausstattung, Finanzausgleich, Grundaussstattung, angemessene Ausstattung oder nach den neuen Regelungen des § 49 Abs. 2 -, müsse sich der Eingriff in der Größenordnung von 50 Millionen DM wieder an dem Kriterium messen lassen, ob die Mindestausstattung oder die angemessene Finanzausstattung der Kommunen tangiert sei. Dies sei nicht der Fall. Selbst wenn man den Argumenten von Prof. Dr. Wendt folge und die Position von Konnexitätsprinzip und angemessener Grundaussstattung insgesamt verfassungsrechtlich als gleichwertig betrachte, müsse man zu dem Ergebnis kommen, daß die Verfassung nicht verletzt sei. In diesem Zusammenhang halte er die Argumentation des Verfassungsgerichtshofs von Nordrhein-Westfalen für überzeugend, der auf die freie und weitere Gestaltungsmöglichkeit des Gesetzgebers für die Gesetzgebung zum Finanzausgleich hinweise.

In seiner Auffassung werde er - so schließt M Dr. Wienholtz - durch das Gutachten von Prof. Dr. Stühr, Umdruck 14/2725, bestätigt, das zwar knapper ausfalle als das von Prof. Dr. Wendt, dafür aber in der Sache und auch in der Bewertung der schleswig-holsteinischen Rechtsvorschriften präziser sei.

Insgesamt sei festzuhalten, daß der Eingriff in die Finanzausgleichsmasse, den er als Kommunalminister „als nicht sehr angenehm“ empfinde, verfassungsrechtlich als vertretbar anzusehen sei.

Abg. Stritzl nimmt Bezug auf das Gutachten von Prof. Dr. Wendt, der zu dem Ergebnis komme, daß die Verfassungswidrigkeit gegeben sei. Er stellt sich auf den Standpunkt, daß die Landesregierung „sehenden Auges“ ein verfassungswidriges Vorhaben in die Wege leite, und fragt, womit die Landesregierung die unabweisbare Notwendigkeit begründe, den problematischen Eingriff vornehmen zu müssen. Weiter spricht Abg. Stritzl die von M Dr. Wienholtz angesprochene Trennung von Konnexitätsprinzip und Finanzausgleichsmasse an und zeigt auf, daß der Eingriff in die Finanzausgleichsmasse in einer Größenordnung von insgesamt 100 Millionen DM über lediglich zwei Jahre hin einen Aspekt aufweise, der alles andere als langfristig sei. Im übrigen habe seinerzeit bei der Einführung des Konnexitätsprinzips über die Fraktionsgrenzen

hinweg Klarheit darüber bestanden, daß es nicht zeitgleich zu einem Eingriff in die Finanzausgleichsmasse kommen dürfe, um nicht auf diese Weise das Konnexitätsprinzip ad absurdum zu führen.

Die Vorsitzende wirft ein, die Entscheidung über den Eingriff in die Finanzausgleichsmasse sei nicht von M Dr. Wienholtz oder von M Möller, sondern von der Fraktion der SPD getroffen worden.

Abg. Kubicki führt aus, daß sich die F.D.P. aus grundsätzlichen politischen Erwägungen gegen die vorgesehene Maßnahme sperre. Unter rechtlichen Aspekten würde er - anders als beim Liegenschaftsmodell - keine Wette darüber eingehen, daß die Landesregierung in einem Verfassungsrechtsstreit unterliegen würde. Im übrigen sei die Diskussion über Finanzausgleich und Konnexitätsprinzip über lange Zeit vom System der kommunizierenden Röhren bestimmt worden: Beide seien nicht absolut voneinander zu trennen, und in dem zur Diskussion stehenden Fall werde der 50-Millionen-DM-Eingriff durch eine Standardabsenkung kompensiert, was sich im Grundsatz als eine negative Konnexität darstelle. Im Einzelfall werde es darauf ankommen, ob eine Kommune belegen könne, daß mit der Kürzung des kommunalen Finanzausgleichs in die Finanzierung pflichtiger Aufgaben eingegriffen werde.

Zu den Ausführungen des Abg. Stritzl verweist M Dr. Wienholtz auf die Vorlage des Ministeriums für Finanzen und Energie, Umdruck 14/2798, und betont, daß er die in aller Deutlichkeit dargestellten Gründe teile und sich sogar zu eigen mache. Der gesamte Vorgang sei auch nicht „über Nacht zu einer Drittoperation zusammengeschrumpft“, sondern sei das Ergebnis sehr ausgiebiger und langwieriger Diskussionen mit allen Beteiligten, die von seiten der Regierungsfractionen geführt worden seien, und die Suche nach einem Kompromiß sei in diesem Zusammenhang - wie stets bei derartigen Vorgängen - das entscheidende Kriterium gewesen. Im übrigen bräute die Lösung der verfassungsrechtlichen Problematik durch das Bundesverfassungsgericht nur dann ein wirklich handfestes Ergebnis, wenn sich die Richter dazu verstehen könnten, den Spielraum der Kommunen auf der Grundlage von Artikel 28 Abs. 2 Satz 3 GG zu quantifizieren. Dies sei bisher aber noch nie geschehen.

M Dr. Wienholtz geht weiter auf die Einbeziehung der Konnexität in die Gesamtbewertung der Operation ein und widerspricht der Äußerung des Abg. Kubicki, daß sich die Standardabsenkung als Umkehr des Konnexitätsprinzip darstelle. Vielmehr sei die Standardabsenkung bewußt als eine Operation eingeführt worden, deren Ergebnis für die Rückzahlung maßgeblich sei.

Abg. Sager nimmt Bezug auf die Vorlage des Ministeriums für Finanzen und Energie, Umdruck 14/2798, und fragt, ob die Landesregierung eine Meldung des Statistischen Landesamtes

zu bestätigen in der Lage sei, nach der allein in den ersten neun Monaten dieses Jahres der Steueranteil des Landes um 955 Millionen DM und die Landessteuern um 325 Millionen DM gestiegen seien. M Möller verneint diese Frage und verweist auf die Zahlen in der Anlage zu dem erwähnten Umdruck. Bei den Angaben des Statistischen Landesamtes müsse bedacht werden, daß von dem Gesamtsteueraufkommen in Schleswig-Holstein je nach Steuerart unterschiedliche Anteile dem Land verbleiben. Außerdem habe er die Mitglieder des Finanzausschusses im Rahmen der Vorlage über die Steuerschätzung ausführlich darüber unterrichtet, daß das Land in den ersten Monaten des Jahres 1998 zuviel erhaltene Gelder im vierten Quartal zurückzahlen habe. Ihm sei nicht bekannt, ob die Überzahlungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs und der Bundesergänzungszuweisungen oder die Bundessteuern in den Zahlen des Statistischen Landesamtes enthalten seien.

Abg. Heinold erklärt, sie gehe davon aus, daß sowohl die Zahlen des Finanzministeriums als auch die des Statistischen Landesamtes richtig seien und sich bei ordnungsgemäßer Zuordnung auch aufrechnen ließen. Abg. Heinold fährt fort, zu betonen sei, daß die ursprünglich vorgesehene Kürzung des Finanzausgleichs um 300 Millionen DM die Zustimmung der beiden grünen Kabinettsmitglieder gehabt habe und von der Fraktion - so schwer es ihr auch gefallen wäre - mitgetragen worden wäre, weil im Landeshaushalt aus finanzpolitischer Sicht einerseits das Geld nicht nur kurzfristig, sondern mittelfristig fehle, andererseits aber das Land viele Maßnahmen finanziere, die den Kommunen zugute kommen. Verständnis habe sie dafür, daß sich die Kommunalfraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen diesen Eingriff wehrten. Diese Haltung hätte sie als Kommunalpolitikerin auch eingenommen, und gehörte sie der Opposition an, würde auch sie in diesem Zusammenhang von „Raubrittertum“ sprechen. Dies sei nun einmal in einer politischen Diskussion die Rolle, die den beiden Seiten zufalle. Über die Rücknahme des geplanten Eingriffs sei die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN allerdings froh. Der Ärger über den verbleibenden Eingriff von „nur noch“ 70 Millionen DM hätte sich aus heutiger Sicht allerdings weitgehend vermeiden lassen.

Weiter erklärt Abg. Heinold, sie vermöge den Optimismus nicht zu teilen, daß eine Standardabsenkung um 15 Millionen DM jährlich im Einvernehmen mit den Kommunen zu erzielen sei, zumal die Grünen aus Gründen der Gleichbehandlung aller Kinder im Lande bereit seien, das Kindertagesstättengesetz zu ändern. Gegenstand der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes - so betont Abg. Heinold abschließend - sei im übrigen nicht nur die Entnahme von 100 Millionen DM, sondern es seien einige Aspekte absolut vernünftig geregelt: Jugendförderung, Jugendhilfe, Musikschulen, Mitfinanzierung von Frauenhäusern.

Was die Verfassungskonformität betreffe, so teile sie die Auffassung von Abg. Kubicki, daß diese Frage durchaus offen sei. Ähnlich wie bei der Liegenschaftsübertragung orientiere sich ihre Fraktion an der Stellungnahme der Landesregierung und des Verfassungsministers und

trage die Verantwortung dafür auch politisch. Die Alternative wäre gewesen, die Verbundquote zu senken. Diese Maßnahme hätte zwar nach ihrer Überzeugung in keinem Fall verfassungsrechtliche Probleme gegeben, sei aber bewußt - auch schon im Koalitionsvertrag - ausgeschlossen worden.

Abg. Spoorendonk merkt an, daß die Verzahnung von Konnexitätsprinzip und Finanzausgleich im Innen- und Rechtsausschuß Gegenstand ausführlicher Erörterung gewesen sei mit dem Ergebnis, daß das Konnexitätsprinzip für aktuelle Aufgabenübertragungen zur Verfügung stehen sollte. Das Problem stelle sich aus ihrer Sicht als eine politische Frage dar, die mit politischen Mitteln gelöst werden müsse. Mit dem sogenannten Vorwegabzug sei sie von Anfang an nicht einverstanden gewesen, und in der Präsentation dieses Vorschlages habe es von Beginn an Probleme gegeben. Sie appelliere deshalb an das Finanzministerium, klar und deutlich zu argumentieren und nicht so zu tun, als müsse man jetzt etwas „verkaufen“. Parallel dazu liefen ja in Sachen Funktionalreform Verhandlungen; und einiges sei schon auf den Weg gebracht worden, und auch da habe es Koordinationsschwierigkeiten im Zusammenhang mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes gegeben. Auf jeden Fall werde der SSW einen Änderungsantrag einbringen mit dem Ziel, den Eingriff auf zweimal 50 Millionen DM als „Notopfer“ für das Land zu akzeptieren, den Betrag anschließend aber wieder in den Finanzausgleich hineinzurechnen.

P Dr. Korthals führt aus, daß der Gesetzgeber Rechtssicherheit im Hinblick auf das Konnexitätsprinzip, nicht aber für die Finanzmasse im Finanzausgleich insgesamt geschaffen habe. Diese Sicherheit sollte der Gesetzgeber nunmehr dadurch herstellen, daß er einen Eingriff in die Finanzmasse nur auf der Basis objektiver Kriterien zulasse. Für die Kommunen sei es kein guter Zustand, wenn aufgrund veränderter Bedingungen „Notopfer“ verlangt werden.

Abg. Stritzl plädiert dafür, die von P Dr. Korthals vorgeschlagene Diskussion über objektive Kriterien im Finanzausschuß im Zusammenwirken mit dem Innen- und Rechtsausschuß zu verfolgen; das Einwirken von Zufälligkeiten, einen Geldbedarf auf Landesseite durch Eingriffe in die kommunale Finanzausgleichsmasse zu decken, halte er für bedenklich. Im übrigen werde das Bild, daß es hier um „Beliebigkeiten“ gehe, immer deutlicher: Der Betrag von 300 Millionen DM sei über 100 Millionen DM auf nunmehr 70 Millionen DM gesenkt worden.

M Dr. Wienholtz merkt dazu an, entscheidend sei, Kompromisse zu finden. Die Erwähnung des Jahres 2004 in diesem Zusammenhang finde ihre Erklärung darin, daß von diesem Zeitpunkt an die Finanzierung der Gesamtbelastungen der deutschen Einheit neu geregelt werden müsse, und spätestens zu diesem Zeitpunkt stehe in Schleswig-Holstein eine neue Diskussion über die Finanzausstattung an.

Die Frage der Abg. Heinold, ob die Absenkung der Verbundquote um 50 Millionen DM verfassungsgemäß sei, sei aus seiner Sicht eindeutig mit ja zu beantworten, da damit weder der Kernbereich der Selbstverwaltung berührt noch die angemessene Finanzausstattung beeinträchtigt werde.

Weiter geht M Dr. Wienholtz auf die Ausführungen der Abg. Spoorendonk ein und stellt heraus, daß es im Rahmen der Funktionalreform um die Verlagerung von Aufgaben von der Landesebene auf die Kommunalebene mit der Konsequenz der Konnexität gehe. Dieser Komplex werde mit verschiedenen Begriffen umschrieben: Deregulierung, Überprüfung von Standards und Regularien. Dabei gehe es zum einen um eine permanente Überprüfung der Standards, zum anderen darum, den Kommunen die Möglichkeit zu geben, in bestimmten Bereichen eine möglicherweise zeitlich begrenzte Freistellung von Regularien zu beantragen. Beides werde zu Kosteneinsparungen führen, die insgesamt in die Berechnung des Betrag von zweimal 15 Millionen DM eingeführt werde. Wesentliches Kriterium dabei sei das der Einvernehmlichkeit.

Zu den Ausführungen von P Dr. Korthals merkt M Dr. Wienholtz an, daß ihn bezüglich der Umsetzung der Aufgabendefinition und der Einführung objektiver Kriterien für den Finanzausgleich aus mehr als zehnjähriger Erfahrung Zweifel plagten. Die Durchsetzung in bestimmten zentralen Orten in gewissen Wahlkreisen sei mit politischem Ärger verbunden, weil der Gesetzgeber letztlich derjenige sei, der Art, Umfang und System im Finanzausgleich zu definieren habe. Die Rechtssicherheit und die Langfristigkeit, die für die Kommunen mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes erzielt werden sollen, seien im Gegensatz zu dem, was das Konnexitätsprinzip schaffe, dadurch gewährleistet, daß man nicht alljährlich eine Novellierung vornehme und in kurzen Zeitabständen an der Verbundquote „drehe“.

Abg. Kubicki äußert, die Diskussion um die Verbindung von Konnexitätsprinzip und Finanzausgleich sollte nicht weitergeführt werden, weil es definitiv eine Verbindung gebe. Anderenfalls könnte das Land das Konnexitätsprinzip nämlich völlig aushebeln, indem es zunächst einmal 50 Millionen DM dem Finanzausgleich entnehme, anschließend Aufgaben für 50 Millionen DM übertrage und Betrag zurückgebe. Dies wäre eine kostenneutrale Übertragung von Aufgaben des Landes, die mit Sicherheit verfassungswidrig wäre. Möglicherweise „witterten“ die Kommunen - zu Unrecht - Ungemach hinter der Transaktion.

Abg. Kubicki greift weiter eine Bemerkung der Abg. Spoorendonk auf und stellt heraus, daß es keine politischen Urteile gebe. In der Bundesrepublik Deutschland gebe es keine politische Justiz, und es wäre für diesen Staat fatal, wenn der Eindruck erweckt werde, gerichtliche Entscheidungen, insbesondere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, unterlägen der parteipolitischen Willkür. Es gebe eine Reihe von Entscheidungen mit politischen Auswirkungen, und viele davon paßten auch nicht in seine politische Vorstellungswelt. Trotzdem sei das

Bundesverfassungsgericht von Verfassungen wegen dazu aufgerufen, die Einhaltung der Verfassung sicherzustellen.

Abg. Spoorendonk wirft ein, daß diese Aussage eine Fehlinterpretation ihrer Ausführungen darstelle. Das Bundesverfassungsgericht werde von Politikern auf allen Ebenen „benutzt“, weil sie nicht weiterkommen, und das Bundesverfassungsgericht lege im Ergebnis Urteile vor, „die zu nichts zu gebrauchen sind“.

Abg. Kubicki hält dagegen, die Aussage, es sei rechtlich möglicherweise bedenklich, aber politisch so gewollt, sei „auch ein bißchen komisch“; denn bei allen Entscheidungen seien die Abgeordneten immer gehalten, sich Gedanken darüber zu machen, ob diese Entscheidungen rechtlich, insbesondere verfassungsrechtlich, einwandfrei seien.

Schließlich sei ihm daran gelegen - so betont Abg. Kubicki -, den „Strategos“ der Sozialdemokratie Respekt zu zollen, weil ihnen ein „genialer Schachzug“ gelungen sei: Grüne und SPD verträten gemeinsam den Eingriff in der Größenordnung von 300 Millionen DM, die Rückführung auf 100 Millionen DM machten die Sozialdemokraten allein, und die Vereinbarung über die Absenkung in Höhe von 30 Millionen DM werde wieder zusammen mit den Grünen vorgenommen, wobei sich die Grünen dahin gehend äußerten, daß sie das eigentlich nicht wollten.

Abg. Astrup geht auf die Ausführungen von P Dr. Korthals ein und führt aus, er halte es politisch für falsch, wenn sich der Gesetzgeber selbst Fesseln anlege, die einen Entscheidungsspielraum im politischen Bereich gegenüber der kommunalen Seite verwehrt. Weiter äußert er, daß es nicht richtig sei, wenn die Oppositionsfraktionen der Regierung oder den die Regierung tragenden Fraktionen mit Äußerungen regelrecht „vor das Schienbein treten“, die einen spätestens dann einholen, wenn sich die Ankündigung, man werde die nächste Wahl gewinnen, tatsächlich bewahrheitete. Im übrigen diskutierten alle in Betracht kommenden Seiten immer sehr vollmundig über die Deregulierung, und spätestens dann, wenn es ernst werde, „kneifen wir alle auch wieder gemeinsam“.

P Dr. Korthals merkt abschließend an, der Wunsch nach mehr Rechtssicherheit komme nicht nur vom Landesrechnungshof, sondern nach den Erfahrungen der vergangenen Debatten werde er auch von den Kommunen erhoben.

Mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. stimmt der Ausschuß dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 14/1643, sowie den Änderungsanträgen der SPD, Umdruck 14/2774, zu.

Punkt 3 der Tagesordnung:

- a) **Finanzplan des Landes Schleswig-Holstein 1998 bis 2002**
Drucksache 14/1628

- b) **Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 1999**
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/1590
hierzu: Umdruck 14/2231

- **Änderungsvorschläge des Landtagsdirektors**
Umdrucke 14/2583, 14/2750 und 14/2815

- **Änderungsvorschlag des Landesrechnungshofs zu § 7 Abs. 25 des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes**
Umdruck 14/2758

- **Erste und zweite Nachschiebeliste der Landesregierung**
Umdrucke 14/2587, 14/2682, 14/2790 und 14/2794
hierzu: Umdruck 14/2805

- **Änderungsanträge**
 - **von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
Umdrucke 14/2786, 14/2816, 14/2819 und 14/2823

 - **der CDU**
Umdruck 14/2787

 - **der F.D.P.**
Umdrucke 14/2780 und 14/2789

 - **des SSW**
Umdruck 14/2785

Einleitend erläutert M Möller die Auswirkungen der gegenwärtig diskutierten Steuerreformvorhaben auf die Haushalte des Landes Schleswig-Holstein, Umdruck 14/2805. Eine kurze Diskussion schließt sich an.

Abg. Kubicki äußert, eine Abstimmung über jeden einzelnen vorgelegten Änderungsantrag halte er in der heutigen Sitzung für entbehrlich. Sie werde in der zweiten Lesung des Haushaltsentwurfs im Plenum stattfinden können. - Der Finanzausschuß stimmt diesem Verfahrensvorschlag zu.

Zum Abschluß der Haushaltsberatungen 1999 werden die folgenden **Beschlüsse** gefaßt:

Einzelplanübergreifend

Mit den Stimmen aller Fraktionen stimmt der Ausschuß dem Antrag der SPD auf Kürzung der Mittel für IT-Maßnahmen um 5 % - mit Ausnahme der Mittel für das ParlaNet - und der Umrechnung des Ansatzes auf sämtliche Einzelpläne zu.

Zu Einzelplan 01

Abg. Kubicki erklärt, daß er den Anträgen der CDU - mit Ausnahme der Ansätze für die Wehrmachtsausstellung - zustimmen werde.

Die Änderungsanträge von CDU und F.D.P. werden mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. abgelehnt.

Abg. Kubicki erklärt, daß er den Anträgen der SPD zum Einzelplan 01 - mit Ausnahme des Ansatzes für den Flüchtlingsbeauftragten - zustimme.

Den Anträgen der SPD zum Einzelplan 01 stimmt der Ausschuß mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. bei Enthaltung der CDU zu.

Die Vorsitzende stellt fest, daß damit die Änderungsvorschläge des Landtagsdirektors, soweit sie nicht als Anträge übernommen worden seien, erledigt seien.

Dem Einzelplan 01 in der geänderten Form stimmt der Ausschuß einstimmig zu.

Zu Einzelplan 02

Dem Einzelplan 02 stimmt der Ausschuß einstimmig zu.

Zu den Einzelplänen 03 bis 13, 15 und 16

Abg. Neugebauer erklärt, daß die SPD die Änderungsvorschläge der Landesregierung als eigene Anträge übernehme.

Vom SSW übernehme die SPD die folgenden Anträge:

0705-684 22, Förderung der Heimvolkshochschule Jarplund, in voller Höhe

0710-893 02, Zuschüsse an die Schulen der dänischen Minderheit, mit 94.000 DM

0740-684 06, Zuschüsse für die kulturelle Arbeit der dänischen Minderheit, mit 30.000 DM

0802-684 02, Zuschuß an den Verband landwirtschaftlicher Vereine in Südschleswig, in voller Höhe, allerdings ohne die Verpflichtungsermächtigung und die ergänzende Erläuterung

Von der F.D.P. übernehme die SPD folgende Anträge:

0705-684 01, Förderung von Heimvolkshochschulen und Bildungsstätten, in voller Höhe, weil dieser Antrag einem SPD-Antrag in vollem Umfang entspreche

0740-684 04, Nordfriesisches Institut, in voller Höhe

0903-681 04, Auslagererstattung für Ehrenamtliche im Straffälligenbereich, in voller Höhe

Der Antrag der CDU zu Titel 0710-893 03, Zuschüsse zum Bau deutscher Privatschulen, sei zwar annähernd deckungsgleich mit einem SPD-Antrag, jedoch sei der SPD-Antrag als seriöser zu qualifizieren.

Abg. Kubicki erklärt, daß seine Fraktion die Anträge von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ablehne.

Abg. Stritzl merkt an, daß seine Fraktion den Anträgen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie den Anträgen des SSW die Zustimmung verweigern werde, den Anträgen der F.D.P. jedoch zustimmen werde.

Abg. Kubicki spricht den Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an, wonach die Landesregierung aufgefordert wird, „die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Bezahlung der anfallenden Kfz-Steuer zur Voraussetzung für die Zulassung eines Kraftfahrzeuges gemacht wird“, und plädiert dafür, diesen Antrag um eine Angabe über den Erhebungszeitraum zu konkretisieren. M Möller äußert Skepsis, daß die Verhandlungen mit den Kommunen und die technische Umsetzung dieses Antrages schon im Haushaltsjahr 1999 finanziell zum Erfolg führen. Abg. Stritzl regt an, das Finanzministerium um eine Prüfung zu bitten, was in dieser Angelegenheit im Prinzip zu bewegen sei; ein vom Finanzminister vorgelegtes schlüssiges Konzept könne dann als interfraktioneller Antrag zur zweiten Lesung eingebracht werden. - Mit den Stimmen aller Fraktionen beschließt der Ausschuß in diesem Sinne.

Die Anträge von CDU, F.D.P. und SSW werden, soweit sie nicht von den Regierungsfraktionen übernommen worden sind, mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. abgelehnt.

Die Anträge von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. angenommen.

MDgt Rohs merkt an, daß als Folge der Beschlußfassung über das Finanzausgleichsgesetz der Ansatz bei Titel 1102-653 07 um 5.000 DM aufgestockt werden müsse. - Der Ausschuß stimmt dieser Korrektur zu.

Zum Haushaltsbegleitgesetz

St Döring regt an, statt des Änderungsvorschlages des Landesrechnungshofs zu § 7 Abs. 25 folgende Bestimmung in das Haushaltsbegleitgesetz aufzunehmen:

„Die Kreditobergrenze vermindert sich um den Betrag der Soll-Änderung. Der für die Soll-Umsetzung nicht berichtigte Betrag wird am Jahresende in Abgang gestellt.“

P Dr. Korthals erklärt sich mit diesem Vorschlag einverstanden.

Der Antrag der CDU zum Haushaltsbegleitgesetz wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. abgelehnt.

Mit demselben Stimmenverhältnis werden die Änderungsanträge von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unter Einschluß des modifizierten Änderungsvorschlags des Landesrechnungshofs angenommen.

* * * * *

Der Entschließungsantrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Technologie- und Energiestiftung wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. angenommen.

Der Entschließungsantrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Verwaltungsmodernisierung wird einstimmig angenommen.

Der Entschließungsantrag der CDU wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung der F.D.P. abgelehnt.

* * * * *

Das Haushaltsbegleitgesetz und die Einzelpläne werden mit den beschlossenen Änderungen in der **Schlußabstimmung** mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. angenommen.

Den **Finanzplan des Landes Schleswig-Holstein 1998 bis 2002** nimmt der Ausschuß zur Kenntnis.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Information/Kenntnisnahme

Der Ausschuß nimmt die folgenden Vorlagen zur Kenntnis:

Umdruck 14/2742 - Erledigung von Berichtswünschen

Umdruck 14/2747 - Entwicklung der Steuereinnahmen in der MFP

Umdruck 14/2768 - Schleswig-Holstein Musik Festival

Umdruck 14/2775 - Flexibilisierung gemäß § 10 a LHO

Staatliche Internatsschule für Hörgeschädigte

Punkt 5 der Tagesordnung:

Verschiedenes

- a) Abg. Stritzl und Abg. Neugebauer plädieren dafür, die Vorlage des Ministeriums für Finanzen und Energie über den **Vergleich der Kosten für angestellte und verbeamtete Lehrer**, Umdruck 14/2820, nicht in der heutigen Sitzung zu beraten, da wegen der kurzfristigen Zuleitung keine Möglichkeit bestanden habe, sich entsprechend vorzubereiten.
- b) Die Vorsitzende greift eine Bemerkung von M Möller auf und bittet, die Unterrichtung über die **Veräußerung der Anteile am Flughafen Hamburg-Fuhlsbüttel** in Schriftform vorzulegen.
- c) St Döring nimmt Bezug auf die Äußerung seines Vorgängers zum Thema **Veräußerung des Grundstücks an der Hummelwiese** am 4. Juni, wonach „als Folge der Diskussion im Finanzausschuß eine Ausschreibung veranlaßt worden sei“, und teilt mit, daß sich das seit gestern vorliegende Angebot in der Tendenz erheblich von dem unterscheide, was bisher vorgelegen habe; zur Zeit werde dieses Angebot geprüft und bewertet.
- d) Abg. Stritzl bittet, den Ausschuß über das Verfahren bei der **Veräußerung von Liegenschaften** zeitnah zu informieren.
- e) Auf eine Frage des Abg. Stritzl antwortet M Möller, daß mit Einnahmen aus der **Veräußerung der landeseigenen Telefonanlage** in diesem Jahr wohl nicht mehr zu rechnen sei.

Die Vorsitzende, Abg. Kähler, schließt die Sitzung um 13:40 Uhr.

gez. Kähler

Vorsitzende

gez. Breitkopf

Geschäfts- und Protokollführer